

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde

D i e s p e c k

folgende

2. Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für den Gemeindeteil Dettendorf um die in der Anlage beschriebenen Maßnahmen. Die Anlage mit der Beschreibung der Maßnahme ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Oberflächenwassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Drittel der darunterliegenden Geschoßfläche nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (2) Bei Grundstücken, für die einer gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (3) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.

§ 6 Beitragssatz

Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende, nicht durch Zuschüsse anderweitig abgedeckte Verbesserungsaufwand wird zu siebzig von Hundert zu einem Viertel nach der Summe der Grundstücksflächen und zu drei Viertel nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Herstellungsbeitrages

Der Verbesserungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrages.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 der 2. Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Verbesserung der Abwassersituation im Gemeindeteil Dettendorf

Die derzeitige Abwasserbehandlung über einfache Hauskläranlagen entspricht nicht mehr den Anforderungen nach § 7 a WHG.

- Eine Verbesserung der Abwassersituation erfolgt durch den Anschluß des Gemeindeteiles Dettendorf an die Kläranlage in Diespeck. Um zukünftig eine vorschriftsmäßige Abwasserbeseitigung sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Bau von neuen Schmutzwasserkanälen 595 m DN 200 und 650 m DN 250 im Gemeindeteil Dettendorf. Die vorhandenen Oberflächenkanäle werden weiterhin für die Ableitung der Niederschlagswässer beibehalten und sind deshalb partiell zu sanieren. Lediglich am „Vogelherd“ wird ein neuer Regenwasserkanal 187 m DN 300 gebaut und der vorhandene Kanal als Schmutzwasserkanal genutzt.
- Bau eines Pumpwerkes im Norden von Dettendorf mit 45 m Sammelkanal DN 200 und 120 m DN 250 und 225 m Druckleitung DN 50.
- Bau von Zu- und Ableitungskanälen 122 m DN 200 und 375 m DN 250 in Dettendorf.
- Bau eines Pumpwerkes am westlichen Ortsrand von Dettendorf einschließlich Stauraumkanal 53 m DN 500 und 2.830 m Druckrohrleitung DN 75, die das Abwasser über die bestehende Kanalisation in der Schleifmühlstraße zur Kläranlage Diespeck transportiert

Ausgefertigt:

Diespeck, den 16. MRZ. 1998

Gemeinde Diespeck

(Wiefel)

1. Bürgermeister